

28.08.20

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/20664 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze

– Drucksachen 19/18789, 19/19744 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.09.20

Erster Durchgang: Drs. 170/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom (...) [Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksachen 19/17741, 19/20163] (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
 - b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 15a Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten
§ 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
§ 15c Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“.
 - c) In Nummer 13 werden in § 14a nach dem Wort „Maßnahmen,“ die Wörter „oder anderweitig gewonnen,“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anspruchsberechtigte bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150

Anspruchsberechtigt nach § 8 Absatz 1 sind bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) abweichend von § 8 Absatz 3 die Verbände, Organisationen und öffentlichen Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 erfüllen.“ ‘

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 4 werden die Artikel 3 bis 5.